

Bundesgesetzblatt ¹⁷

Teil I

Z 1997 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 13. Januar 1973	Nr. 3
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 73	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 10 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	17
8. 1. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung)	18
	810-1-8	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2	19
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	20

**Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen
nach § 10 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen auf das Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen**

Vom 8. Januar 1973

Auf Grund des § 10 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097) wird verordnet:

§ 1

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 10 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über Bausparkassen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1973

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer
(Arbeitserlaubnisverordnung)**

Vom 8. Januar 1973

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung) vom 2. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 152) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 2 werden nach dem Wort „Luftfahrzeugen“ die Worte „mit Ausnahme der Flugzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren für eine Tätigkeit bei Luftfahrtunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung“ eingefügt.

2. In § 15 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Flugzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1973 begründet worden ist, bedürfen abweichend von § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Nr. 2 keiner Arbeitserlaubnis.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1973

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 2, ausgegeben am 12. Januar 1973

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 72	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Änderung der Preisklausel in der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 26. Juni 1954 zum Abkommen vom 11. Juni 1952 über den Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	13
18. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	15
18. 12. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Regulierungsmaßnahmen betreffend	16
18. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik und seiner Protokolle	17
21. 12. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe	18
22. 12. 72	Bekanntmachung der Änderungen der Satzung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC)	21

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
21. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2672/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	22. 12. 72	L 285/12
21. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2673/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	22. 12. 72	L 285/14
21. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2674/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	22. 12. 72	L 285/16
21. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2675/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 12. 72	L 285/18
21. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2676/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	22. 12. 72	L 285/19
21. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2677/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Januar 1973 beginnenden Zeitraum	22. 12. 72	L 285/22
21. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2679/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	23. 12. 72	L 285/25
22. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2692/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 12. 73	L 286/4
22. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2693/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 12. 73	L 286/6
22. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2694/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 12. 73	L 286/8
22. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2695/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 12. 73	L 286/10

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99—5 09 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.